

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 419 - 419

Nach Auflösung der Handelsgesellschaft erhält dieselbe in den Liquidatoren ihre Organe für die Wahrnehmung und Geltendmachung der aus dem Gesellschaftsverhältnisse herrührenden Rechte, und sind die einzelnen Gesellschafter als solche nicht mehr zur Vertretung des Gesellschaftsvermögens oder ihres Antheils daran befugt. (Art. 133. 137. u. 144. des Handelsgesetzbuchs.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

83.

- a) Daraus, daß das Handelsgesetzbuch es für angemessen erachtet hat, dem einzelnen Gesellschafter gewisse Befugnisse, z. B. Einsicht der Bücher u. ausdrücklich zu gewähren, folgt nicht, daß es das allgemeine bürgerliche Recht des Gesellschafters auf Rechnungslegung gegen den administrirenden Socius habe ausschließen wollen; vielmehr erkennt das Handelsgesetzbuch das Recht ausdrücklich an.
- b) Ob in dem einzelnen Falle Bilanz und Buchführung die Stelle der Rechnungslegung vertreten könne, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen. (Art. 85. 105. 130. 144. u. 160. des Handelsgesetzbuchs.)

Entscheidung des Obertribunals zu Berlin vom 28. Juni 1866.

84.

Durch die Bestimmungen der Art. 47. u. 58. des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs ist der Umfang der dem Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehülfen erteilten Vollmacht nicht nur Dritten gegenüber, sondern auch dem Principal selbst gegenüber näher bezeichnet.

Entscheidung des Obertribunals zu Berlin vom 13. September 1866.

85.

Die Ausstellung eines Verpflichtungsscheins an sich ist als ein eigenständiger Verpflichtungsgrund enthaltender Formalact, bei welchem auf die der Ausstellung zum Grunde liegenden Verhandlungen nicht zurückgegangen werden darf, nicht anzusehen; von einer solchen unbedingten Verpflichtung des Ausstellers kann namentlich in dem Falle, wo der Verpflichtungsschein nicht auf Ordre lautet, und sich auch noch in den Händen des ersten Inhabers befindet, keine Rede sein. (Art. 301. des Handelsgesetzbuchs.)

Entscheidung des Obertribunals zu Berlin vom 25. September 1866.

86.

Nach Auflösung der Handelsgesellschaft erhält dieselbe in den Liquidatoren ihre Organe für die Wahrnehmung und Geltendmachung der aus dem Gesellschaftsverhältnisse herührenden Rechte, und sind die einzelnen Gesellschafter als solche nicht mehr zur Vertretung des Gesellschaftsvermögens oder ihres Antheils daran befugt. (Art. 133. 137. u. 144. des Handelsgesetzbuchs.)

Entscheidung des Obertribunals zu Berlin vom 27. Sept. 1866.